

Satzung
des Vereins
Freiburger StrassenSchule
Fassung vom 01. Dezember 2008

§1 Name, Sitz, Eintragung

- 1) Der Verein führt den Namen: „Freiburger StrassenSchule“ und hat seinen Sitz in Freiburg/Brsg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Freiburger StrassenSchule“.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zwecke des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.
- 2) Gemeinnützige Zwecke des Vereins sind die Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Jugendhilfe und Hilfe für bedürftige Personen.

Die Arbeit der Freiburger StrassenSchule e.V. bezieht sich auf Kinder, Jugendliche und junge Menschen, deren Lebensmittelpunkt die Straße ist, die dort leben oder sich in unsicheren Wohnverhältnissen befinden. Zudem setzt der Verein einen Schwerpunkt auf die Prävention bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, um ein Abwenden von ihren Familien, Jugendhilfeangeboten oder der Schule zu vermeiden.

Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Förderung und Unterstützung des Arbeitsbereiches „Freiburger StrassenSchule“ im SOS-Kinderdorf e.V., der im SOS-Kinderdorf Schwarzwald angesiedelt ist, durch die Beschaffung von Mitteln. Der SOS-Kinderdorf e.V. ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband, die Zwecke des Vereines sind als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt (Renatastr. 77, 80639 München, Amtsgericht München VR 6243). Der Arbeitsbereich Freiburger StrassenSchule ist dazu angehalten Projekte und Hilfen für Jugendliche und junge Erwachsene der Straße weiterzuführen bzw. neu aufzubauen, die vom Verein Freiburger StrassenSchule e.V. durch die Beschaffung von Mitteln und durch Beratung unterstützt werden. Ebenso unterstützt die Freiburger StrassenSchule e.V. Projekte und Hilfen im Bereich der Schulsozialarbeit. Eine weitere Aufgabe des Vereines ist die Weiterführung und Umsetzung der pädagogischen Idee der Teilhabe und Partizipation in der Arbeit mit jungen wohnungslosen Menschen und schulverweigernden Kindern und Jugendlichen. Darüber hinaus wirkt der Verein in der Aufklärung, Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit, um auf die Situation von Schulverweigerern und jungen wohnungslosen Menschen hinzuweisen und ihre Lage zu verbessern.

Die mildtätigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Einrichtung und Unterhaltung eines Notfonds für Kinder und Jugendliche in Krisensituation (z.B. für die vorläufige Unterbringung, Verpflegung, die gesundheitliche Versorgung vor dem möglichen Einsatz der Jugendhilfe).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie die Zwecke des Vereins anerkennt und unterstützt. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis bzw. des gesetzlichen Vertreters. Öffentliche und private Institutionen und Vereine können als assoziierte Mitglieder die Mitgliedschaft erwerben. Sie werden dann von ihrem jeweiligen Vorsitzenden oder von Stellvertretern vertreten.
- 2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) wenn sie durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt wird,
 - b) durch Ausschluss (Abs. 4),
 - c) durch Tod und bei juristischen Personen durch Liquidation bzw. Auflösung.
 - d) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
- 4) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens nach Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist für die Anhörung eine angemessene Frist zu setzen. Wird der Anhörungstermin von dem Mitglied nicht wahrgenommen, so ist der Ausschluss rechtswirksam. Wird der Ausschluss nach der Anhörung bestätigt, so steht dem Mitglied das Recht der Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Diese Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Bei rechtzeitigem Zugang der Berufung hat der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Monaten zur Beschlussfassung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, so gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 5 Mittel des Vereins

- 1) Der Verein erhält seine Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung;
- 2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- 1) Die Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins.
- 2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 3 und 4. Gewählt ist die/der Kandidat/in für den Vorstand, die/der die relative Mehrheit auf sich vereinigt.
- 3) Die Berufung eines oder mehrerer Rechnungsprüfer.
- 4) Die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Beschlussfassung über die Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes und die Verabschiedung des Haushaltes.
- 5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 6) Mindestens einmal pro Kalenderjahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied kann schriftlich bis zu 14 Tage vor dem Beginn der Mitgliederversammlung Tagesordnungspunkte zur Behandlung in der Mitgliederversammlung dem Vorstand einreichen.
- 7) Aus wichtigem Anlass kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss insbesondere dann geschehen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand beantragt.
- 8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.
- 9) Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugeordnet sind.
- 2) Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,

- c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und die Erstellung eines Jahresberichts,
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - g) ggf. Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer und Festlegung ihrer Befugnisse im Rahmen einer zu erlassenden Geschäftsordnung,
 - h) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- 3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt auch über diese Zeit hinaus als geschäftsführender Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - 4) Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern: dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern sowie 2 Beisitzern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfähigkeit gilt §28 Abs. 1 i.V.m. §32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

- 5) "Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und die Beisitzer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten."
- 6) Die Einrichtungsleitung des SOS-Kinderdorfes Schwarzwald bzw. eine von ihm delegierte Person ist geborenes Mitglied im Vorstand des Vereines. Das geborene Mitglied nimmt das Amt eines der beiden stellvertretenden Vorsitzenden wahr.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird vom jeweiligen Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die von zwei Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet wird.

§ 10 Auflösung und Anfallsklausel

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von vier Fünftel aller Mitglieder erfolgen.
- 2) Ist die nach Abs. 1 einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den SOS-Kinderdorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.